

13. Mai 1964

52

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TO.A § 3, BAT §§ 22, 23, Anlage 1 VergGr. I (Konsul
im Auswärtigen Dienst)

Leitsätze:

- 1) Eine "besonders verantwortliche Tätigkeit" im Sinne der VergGr. I, 1. Fallgruppe, TO.A/BAT ist dann anzunehmen, wenn die dem Angestellten übertragene Tätigkeit derart ist, daß ein Versagen des Angestellten auf seinem Dienstposten über den Einzelfall hinaus von weittragender Bedeutung für die Allgemeinheit ist und nachteilige Folgen nicht leichter Art für die Betroffenen mit sich bringt.
- 2) Es bleibt dahingestellt, ob die Tätigkeit eines Konsuls, wie sie sich aus dem Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1950 (BGBl. I S. 784) und nach dem Erlaß des Auswärtigen Amts vom 9. Oktober 1952 ergibt, nach der VergGr. II TO.A/BAT zu bewerten ist. Selbst wenn dies der Fall wäre, so folgt daraus noch nicht, daß dann die Tätigkeit eines Konsuls, die die Beobachtung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in Ostpakistan und die Berichterstattung darüber zum Gegenstand hat, "besonders verantwortlich" im Sinne der VergGr. I TO.A/BAT ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 158/63

Urteil des BAG vom 13. Mai 1964

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

52

AZR 158/63

Sa 390/62 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

erklärt
am 13. Mai 1964

Dr. Mißler,

angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 1964 durch den Senat-
präsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und
Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Donnig und
Dr. Babel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. Februar 1963
- 8 Sa 390/62 - wird auf Kosten des Klägers zurück-
gewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft studiert hat, legte 1922 die erste juristische Staatsprüfung ab. Im Jahre 1923 schied er aus dem juristischen Vorbereitungsdienst aus. Im Oktober 1950 wurde der Kläger, der bereits im Jahre 1941 als Rundfunkattaché bei der deutschen Botschaft in China Verwendung gefunden hatte, wieder in den Auswärtigen Dienst der Beklagten übernommen und im September 1957 nach D in Ostpakistan versetzt, nachdem dort ein Konsulat eingerichtet worden war. In D war er bis November 1960 als Konsul tätig. Ihm oblag dort neben der Betreuung der etwa 80 deutschen Staatsangehörigen die Berichterstattung über die Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse des Landes. Nach seiner anschließenden Verwendung bei der Gesandtschaft in T wird der Kläger seit 1961 in P beschäftigt. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. II TO.A/BAT.

Er ist der Ansicht, daß seine Tätigkeit als Konsul in D seine Höhergruppierung nach VergGr. I TO.A rechtfertige. Denn wegen der Sonderstellung von Ostpakistan, das mit Rücksicht auf die große Entfernung von dem westlichen Landesteil ein fast autonomes Gebiet sei, erwachsen dem Leiter des Konsulats in D Aufgaben, die über die anderer Konsulate weit hinausgingen. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit habe dort nämlich nicht im eigentlich konsularischen, sondern im wirtschaftspolitischen Bereich gelegen. Dabei habe der Kläger, da in D nie zuvor eine deutsche Vertretung bestanden habe, für die deutsche Botschaft in K die ersten Unterlagen über die politischen, wirtschaftlichen, geopolitischen und völkerkundlichen Verhältnisse erarbeiten müssen. Der Kläger hat die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihm ab 1. Januar 1960 Vergütung nach VergGr. I TO.A/BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie macht geltend, die Vertretung in D gehöre zu den kleineren Konsulaten. Die vom Kläger hervorgehobene besonde-

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

re Situation Ostpakistans sei im Vergleich zu anderen Ländern keine Ausnahme. Der Aufgabenstellung des Klägers in D sei daher durch die Eingruppierung in die VergGr. II Rechnung getragen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die vom Kläger hiergegen eingelegte Berufung war erfolglos. Der Streitwert ist auf 9.000,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision erstrebt der Kläger weiterhin die Verurteilung der Beklagten, während diese um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Revision ist unbegründet.

In die vom Kläger begehrte VergGr. I TO.A/BAT sind eingereiht:

"Wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie gleichwertige wissenschaftliche, technische und sonstige Angestellte, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit und hochwertige Leistungen aus der Gruppe II herausheben."

Darüber, daß der Kläger, der nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils nach einem Studium der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft die erste juristische Staatsprüfung abgelegt hat und damit eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt, auf Grund seiner Konsulartätigkeit in D als wissenschaftlicher Angestellter anzusehen ist, wie es die VergGr. I TO.A/BAT voraussetzt, besteht zwischen den Parteien kein Streit. Wenn das Berufungsgericht hiervon ausgehend zu dem Ergebnis gelangt, die Tätigkeit des Klägers sei jedoch nicht "besonders verantwortlich" im Sinne der genannten Vergütungsgruppe, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die besondere Verantwortung eines Angestellten, die die VergGr. I verlangt, kann sich, wie es auch sonst der Fall ist, wenn die TO.A bzw. der BAT die Verantwortung zum Tätigkeitsmerkmal einer Fallgruppe erhebt, im einzelnen auf den Behördenapparat als solchen erstrecken, wie bei der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, oder auf ideelle oder materielle Belange

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

des öffentlichen Arbeitgebers oder schließlich auf die Lebensverhältnisse Dritter. Dabei kann je nach den Umständen das eine oder das andere Moment genügen oder auch eine besondere Verantwortung im Sinne der VergGr. I erst beim Zusammentreffen mehrerer Momente anzuerkennen sein. Die Entscheidung hierüber liegt im wesentlichen im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz (vgl. dazu auch BAG 7, 64 [69 f.]; BAG AP Nr. 81, 91 zu § 3 TO.A).

Soweit hierbei die Frage zu beantworten ist, ob die Verantwortung eines Angestellten eine "besondere" im Sinne der in Rede stehenden Vergütungsgruppe ist, ist zu beachten, daß diese die Spitze der sich auf der VergGr. III aufbauenden Eingruppierungsskala für akademische Angestellte darstellt und daß bereits die normale Tätigkeit eines durchschnittlichen akademischen Angestellten ein hohes Maß von Verantwortung mit sich bringt, wenn diese auch in der VergGr. III nicht als Tätigkeitsmerkmal erscheint. Daran ist zunächst zu messen, ob eine Tätigkeit hinsichtlich der Verantwortung den gegenüber dem Normalmaß der VergGr. III gesteigerten Anforderungen der VergGr. II entspricht und dem Angestellten eine "besondere" Verantwortung auferlegt. Da sich aus dieser Gruppe ein Angestellter der VergGr. I außer durch hochwertige Leistungen wiederum durch eine "besonders verantwortliche Tätigkeit" herausheben muß, fordert diese Vergütungsgruppe eine dem Grade nach noch höhere Verantwortung als die VergGr. II. Eine "besondere" Verantwortung im Sinne der VergGr. I ist daher dann anzunehmen, wenn die dem Angestellten übertragene Tätigkeit so gestaltet ist, daß ein Versagen auf seinem Posten über den Einzelfall hinaus von weittragender Bedeutung für die Allgemeinheit oder große Teile der Allgemeinheit ist und nachteilige Folgen nicht leichter Art für die hiervon Betroffenen mit sich bringt (vgl. BAG AP Nr. 62 zu § 3 TO.A). Von diesem Begriff der "besonders verantwortlichen Tätigkeit" geht das Berufungsgericht auch aus.

Das Landesarbeitsgericht prüft allerdings nicht, ob dieses Merkmal im Hinblick auf etwa dem Kläger übertragene Aufsichtsfunktionen oder wegen der Einwirkung seiner Tätigkeit auf

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

die Lebensverhältnisse Dritter gegeben sein kann. Dazu bestand nach dem dem angefochtenen Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt aber auch kein Anlaß. Das Berufungsgericht untersucht jedoch, ob die Tätigkeit des Klägers im Hinblick auf die Belange seiner Arbeitgeberin, der Beklagten, als "besonders verantwortlich" anzusehen ist. Das angefochtene Urteil verneint das und führt aus, der Kläger sei von dem für die Klage maßgeblichen Zeitpunkt, dem 1. Januar 1960, an außer mit der routinemäßigen Erledigung der konsularischen Aufgaben noch damit befaßt gewesen, die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in Ostpakistan zu beobachten und über diese Beobachtungen zu berichten. Es möge zutreffen, daß die Berichte des Klägers für die Bundesrepublik, die außer dem Konsulat in D in dem faktisch autonomen Landesteil Ostpakistan keine weitere Vertretung gehabt habe, von besonderer Wichtigkeit gewesen seien. Daß die besondere Struktur Ostpakistans zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation auch die Bewertung der politischen Verhältnisse notwendig gemacht habe, gebe der Tätigkeit des Klägers nicht die Eigenschaft einer politischen Mission. Dieser räume selbst ein, daß seine Aufgabe sich auf die Beobachtung und Berichterstattung beschränkt habe. Eine Fehleinschätzung der Verhältnisse in Ostpakistan hätte zwar indirekte Folgen haben können, indem die Bundesrepublik zu unangemessenen wirtschaftlichen Maßnahmen veranlaßt worden wäre. Es sei jedoch nicht ersichtlich, daß ein solches Versagen des Klägers auf seinem Posten in D von weittragender Bedeutung für die Allgemeinheit oder große Teile der Allgemeinheit gewesen wäre. Eine besonders verantwortliche Tätigkeit des Klägers im Sinne der VergGr. I TO.A/BAT liege daher nicht vor. Daß das Landesarbeitsgericht bei dieser Bewertung der Tätigkeit des Klägers Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt habe oder daß seine Bewertung, insbesondere wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft sei, ist nicht zu erkennen. Vielmehr hält sich das Berufungsgericht in dem ihm als Tatsacheninstanz zustehenden Beurteilungsspielraum (vgl. dazu BAG AP Nr. 18, 19 27 zu § 3 TO.A und ständig).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

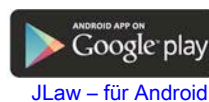
Wenn die Revision in diesem Zusammenhang meint, das Berufungsgericht wäre zu einer Bejahung der besonderen Verantwortung des Klägers im Sinne der VergGr. I TO.A/BAT gekommen, falls es die nach dem Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 137) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1950 (BGBl. I S. 784) und nach dem Erlass des Auswärtigen Amts vom 9. Oktober 1952 einem Konsul obliegenden Aufgaben beachtet und diese Aufgaben nach der VergGr. II bewertet hätte, so ist das unrichtig. Denn selbst wenn man mit der Revision annehmen würde, die in den genannten Vorschriften umschriebene Tätigkeit der Konsuln weise eine besondere Verantwortung auf und erfülle damit die Merkmale der VergGr. II TO.A/BAT, so folgt daraus noch nicht, daß die Tätigkeit des Klägers, die die Beobachtung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in O und die Berichterstattung darüber zum Gegenstand hatte und die die Revision nicht zur Tätigkeit eines Konsuls rechnen will, durch eine besondere Verantwortung im Sinne der VergGr. I ausgezeichnet ist und sich dadurch aus der nach Meinung der Revision nach VergGr. II zu bewertenden Konsulartätigkeit heraushebt. Auch die Berücksichtigung des Konsulargesetzes und des Erlasses vom 9. Oktober 1952 vermag daher an dem Ergebnis des Landesarbeitsgerichts nichts zu ändern.

Soweit die Revision schließlich vorbringt, das Landesarbeitsgericht habe gegen § 139 ZPO verstoßen, der Kläger hätte nämlich auf eine "diesbezügliche" Frage des Landesarbeitsgerichts die Einholung eines Sachverständigengutachtens begehrt, das u.a. die besondere Verantwortung der Tätigkeit des Klägers im Sinne der VergGr. I TO.A/BAT bestätigt hätte, ist diese Rüge unzulässig. Gemäß § 554 Abs. 3 Ziff. 2 b ZPO sind bei einer Verfahrensverletzung die Tatsachen, die den Mangel ergeben, bestimmt zu bezeichnen. Die Revision hätte daher im einzelnen darlegen müssen, welche Frage das Gericht an den Kläger hätte stellen sollen und welche Tatsachen der Kläger auf die Anregung des Gerichts vorgetragen und unter Beweis gestellt hätte. Daran fehlt es, so daß die Rüge nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

den Anforderungen der genannten Vorschrift entspricht. Das gilt auch, soweit die Revision einen Verstoß gegen § 286 ZPO deshalb geltend macht, weil das Landesarbeitsgericht unter Übergehung entsprechender Beweisantritte des Klägers sich nicht den in den Personalakten des Klägers befindlichen Vermerk der Beklagten über dessen Tätigkeit in D vom 18. Oktober 1960 und dessen Abschlußbericht vom 9. November 1960 habe vorlegen lassen. Die Revision hätte hier auseinanderzusetzen müssen, für welche Behauptungen des Klägers die genannten Beweismittel angeboten worden sind und inwiefern die Feststellungen des angefochtenen Urteils bei Berücksichtigung der Beweismittel anders ausgefallen wären. Auch diese Rüge ist mithin unzulässig. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß sowohl der Vermerk vom 18. Oktober 1960, der zudem inhaltlich unstreitig ist, als auch der Abschlußbericht vom 9. November 1960 von der Beklagten mit den Personalakten dem Landesarbeitsgericht vorgelegt worden sind. Eine den § 286 ZPO verletzende Übergehung von Beweismitteln kommt daher auch deshalb nicht in Betracht.

Da es nach allem nicht zu beanstanden ist, wenn das angefochtene Urteil eine besondere Verantwortung des Klägers im Sinne der VergGr. I TO.A/BAT bei seiner Tätigkeit in D verneint und da es infolgedessen nicht mehr darauf ankommt, ob das von dieser Vergütungsgruppe weiter aufgestellte Merkmal hochwertiger Leistungen gegeben ist, war die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO

Bundesrichter Dr. Pecher
ist im Urlaub

gez. Dr. Poelmann

Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Babel

Donnig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

